

Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.10.2012

Nr. 10/2012

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Öffentliche Bekanntmachung; Feststellung gemäß § 6 NUVP; (Verlegung eines Wege-
seitengrabens, Gewässer III. Ordnung, im Rahmen der Erstellung der Baustraße Klinikum
Schaumburg) 144

Öffentliche Bekanntmachung; Feststellung gemäß § 6 NUVP; (Aufhebung eines Ge-
wässers III. Ordnung im Zuge der Neuordnung des ehemaligen Braasgeländes in Rinteln) 144

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bückeberg vom 22.02.2012 144

Satzung der Stadt Bückeberg über die Einrichtung und den Betrieb der Jugendfreizeit-
stätte Bückeberg 144

3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Eilsen 145

Gebührenordnung für den Friedhof der Samtgemeinde Eilsen 146

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ahnsen 147

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung,
Verdienstausfall und Auslagenersatz der Gemeinde Ahnsen vom 23.11.2011 147

Bekanntmachung der Gemeinde Lindhorst; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9
„Paschenfeld“ einschl. 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes 148

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen der Samtgemeinde Sachsenhagen 148

1. Änderung der Satzung über die Benutzung und die Benutzungsgebühren der Kinder-
gärten des Flecken Hagenburg 148

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzungsgebühren des Kindergartens
in der Gemeinde Wölpinghausen 149

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wiedensahl in
31719 Wiedensahl. 149

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde
Wiedensahl für den Friedhof in 31719 Wiedensahl 155

D Sonstige Mitteilungen

Redaktionelle Korrektur der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kinderta-
gesstätten der Gemeinde Nienstädt 155

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de
Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Verlegung eines Wegeseitengrabens, Gewässer III. Ordnung, im Rahmen der Erstellung der Baustraße Klinikum Schaumburg)

Die Ev. Krankenhaus Bethel GmbH hat bei mir am 09.08.2012 die Aufhebung des vorhandenen Wegeseitengrabens und die Herstellung eines neuen Seitengrabens im Zuge der Erstellung der Baustraße für das Klinikum Schaumburg auf verschiedenen Fluren und Flurstücken der Gemarkungen Vehlen und Ahnsen gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in Verbindung mit § 5 und der Anlage 1 Nr. 14 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – NUVPG – vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. 2007 Seite 179) in den zurzeit geltenden Fassungen durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 zu § 5 NUVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a) UVPG).

Stadthagen, den 19.09.2012

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Im Auftrag
Fritz Klebe

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Aufhebung eines Gewässers III. Ordnung im Zuge der Neuordnung des ehemaligen Braasgeländes in Rinteln)

Die Stadt Rinteln hat bei mir am 02.10.2012 gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung beantragt, das vorhandene, teils verrohrte Gewässer III. Ordnung auf den Flurstücken 109/9 und 30/9, Flur 18, Gemarkung Rinteln aufzuheben und durch einen Regenwasserkanal zu ersetzen.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in Verbindung mit § 5 und der Anlage 1 Nr. 14 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – NUVPG – vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. 2007 Seite 179) in den zurzeit geltenden Fassungen durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 zu § 5 NUVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a) UVPG).

Stadthagen, den 22.10.2012

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Im Auftrag
Fritz Klebe

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bückeburg vom 22.02.2012

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 13.09.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. Nach § 6 wird der folgende § 7 eingefügt:

§ 7 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird die allgemeine Stellvertreterin oder der allgemeine Stellvertreter als Erste Stadträtin oder als Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Sie/er gehört dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

2. Die bisherigen §§ 7 bis 10 werden §§ 8 bis 11.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.12.2012 in Kraft.

Bückeburg, den 14.09.2012

Stadt Bückeburg

Brombach
Bürgermeister

Satzung der Stadt Bückeburg über die Einrichtung und den Betrieb der Jugendfreizeitstätte Bückeburg

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in den zurzeit gültigen Fassungen hat die Vertretung der Stadt Bückeburg am 13.09.2012 folgende Einrichtungssatzung beschlossen:

§1

1.) Die Stadt Bückeburg betreibt die Jugendfreizeitstätte als öffentliche Einrichtung. Die Einrichtung trägt den Namen „Jugendfreizeitstätte Bückeburg“.

§ 2 Ziele und Aufgabenstellung

1.) Die Jugendfreizeitstätte steht allen jungen Menschen im Alter von 6 bis 27 Jahren, die in Bückeburg wohnen, zur Schule gehen oder arbeiten oder bei Bückeburgern zu Gast sind, offen.

2.) Sie soll als Ort der Begegnung für Einzelpersonen, Gruppen, Vereine und Initiativen dienen. Die Einrichtung verfolgt als Ziele, jungen Menschen unter Wahrung gegenseitiger Akzeptanz und Rücksichtnahme Informationen, Unterhaltung, Betätigung und Bildung anzubieten, die Integration gesellschaftlicher Gruppen und gemeinwohlorientiertes Verhalten zu fördern, sowie soziales, und demokratisches Verhalten vorzuleben und zu vermitteln.

3.) Zur Erfüllung dieser Aufgaben bietet die Jugendfreizeitstätte regelmäßig einen „Offenen Tür-Bereich“ sowie hauseigene Veranstaltungen an. Darüber hinaus können die Räume der Einrichtung von Gruppen und Organisationen nach Maßgabe der § 4 und § 6 genutzt werden.

4.) Sie soll soziales, gemeinschaftliches und demokratisches Verhalten der jungen Menschen fördern und darum Möglichkeiten der Mitbestimmung des Betriebsprogrammes anbieten.

5.) Die Arbeit der Einrichtung hat sich gemäß §§ 8 und 11 Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) an den Bedürfnissen junger Menschen zu orientieren.

§ 3 Einrichtungsleitung

1) Die Leitung der Einrichtung nehmen die hauptamtlichen Mitarbeiter der Stadt Bückeberg war. Die Aufgabenverteilung ergibt sich als dem Organisationsplan der Stadt.

2) Die Einrichtungsleitung übt das Hausrecht in der Jugendfreizeitstätte aus.

3) Zur Regelung von Einzelheiten der dienstlichen Aufgabenstellung kann der Bürgermeister eine besondere Dienstanweisung erlassen.

§ 4 Haus- und Benutzerordnung

1) Die Stadt erlässt eine Haus- und Benutzerordnung.

2) Nach Maßgabe der Haus- und Benutzerordnung können Räume, soweit sie zeitweilig für Aufgaben und Zwecke der Jugendfreizeitstätte nicht benötigt werden, auch an Gruppen und Organisationen, darunter auch solchen von Erwachsenen, überlassen werden.

§ 5 Nutzerkonferenz

1) Die Einrichtungsleitung lädt zu einer Nutzerkonferenz ein. Ziel der Veranstaltung ist ein Dialog zwischen den in der Einrichtung vertretenen Gruppen, Organisationen und Einzelnutzern der Einrichtung mit der Stadt Bückeberg. Die Teilnehmer sollen Vorschläge für Einzelprojekte und Entwicklungsziele in der Jugendfreizeitstätte entwickeln und Angebote der Einrichtung bewerten können. Weiterhin wählen die Teilnehmer drei Vertreter für den Beirat.

2) Die Nutzerkonferenz tagt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Einladung erfolgt öffentlich mit einer Frist von einer Woche. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn zwei im Haus vertretene Gruppen oder Organisationen oder zehn Einzelnutzer dies unter der Abgabe eines Beratungsgegenstandes verlangen.

§ 6 Nutzungsverträge

1) Die Stadt kann einzelne Räume oder die Einrichtung insgesamt an Gruppen und Organisationen unentgeltlich überlassen, wenn der Zweck der Nutzung dem Einrichtungszweck nicht widerspricht. Soweit von Veranstaltern Teilnehmerbeiträge erhoben werden, erhebt die Stadt ein Nutzungsentgelt für die Räume.

2) Die Stadt kann Nutzungsverträge mit Gruppen und Organisationen zur Übernahme von Räume oder Aufgaben der Einrichtung schließen, wenn

- a) die satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele der Jugendfreizeitstätte nicht eingeschränkt oder gefährdet werden und
- b) die Räume oder Teile ausschließlich zum jugendpflegerischen Zweck verwendet werden.
- c) Vertragspartner können nur solche Organisationen sein, die im Bereich der Jugendpflege tätig sind und sich an den Aufgaben gemäß §11 KJHG orientieren.
- d) Vertragspartner müssen ihre Bereitschaft zur Mitarbeit in der Einrichtung entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung erklären.

§ 7 Beirat

1) Der Beirat ist Bindeglied zwischen dem Rat der Stadt Bückeberg und der Einrichtung. Er setzt sich paritätisch zusammen aus:

- 3 Ratsmitglieder und
- der gleichen Anzahl von Vertretern der Hausnutzer,
- dem Stadtjugendpfleger und der Einrichtungsleitung als beratende Mitglieder

2) Der Beirat wirkt beratend bei der langfristigen Planung des Programms für die Einrichtung mit. Der Beirat erarbeitet Vorschläge für die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Arbeit in der Einrichtung und nimmt den Jahresbericht entgegen.

3) Der Beirat tagt bei Bedarf. Die Einberufung erfolgt durch die Einrichtungsleitung mit einer Frist von einer Woche. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es zwei Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

§ 8 Haftung

1) Die Verkehrssicherungspflicht in der Einrichtung obliegt der Stadt.

2) Die Benutzer haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die sie in der Einrichtung schuldhaft verursachen.

3) Soweit Räume der Einrichtung mietweise oder unentgeltlich Dritten zu Veranstaltungen überlassen werden, haften die Veranstalter sowohl für die von ihnen verursachten Schäden als auch für die Schadensersatzansprüche der Besucher ihren Veranstaltungen. Der Veranstalter hat die Stadt Bückeberg von allen gegen sie erhobenen Ansprüchen freizustellen.

§ 9 Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die Satzung für der Jugendfreizeitstätte der Stadt Bückeberg vom am 27. Mai 1982 außer Kraft.

Bückeberg, 19.09.2012

Brombach
Bürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Eilsen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 Nds. GVBl. S. 422), hat der Rat der Samtgemeinde Eilsen in seiner Sitzung am 11.10.2012 folgende Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 12 Ziff. 2 (Allgemeines) wird wie folgt geändert und ergänzt:

Buchstabe g) Rasengrabstätten werden als Rasenreihengrabstätten bezeichnet.

§ 12 Ziff. 2 (Allgemeines) wird um den Buchstaben h) Rasendoppelgrabstätten ergänzt.

Rasendoppelgrabstätten sind Rasenreihengrabstätten, die der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Besetzung abgegeben werden. Bei einer Rasendoppelgrabstätte werden zwei in der Reihe nebeneinander

der gelegene Grabstätten für 25 Jahre gekauft. Zum Zeitpunkt der Belegung der zweiten Grabstätte ist das Nutzungsrecht entsprechend der einzuhaltenden Ruhefrist von 25 Jahren zu verlängern.

Artikel 2

§ 15 Ziffer 1 (Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten) wird wie folgt ergänzt und geändert:

Buchstabe d) Rasengrabstätten wird ab sofort als Urnenrasenreihengrabstätten bezeichnet.

§ 15 Ziffer 1 (Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten) wird ergänzt um den Buchstaben e) Urnenrasendoppelgrabstätten.

§ 15 wird ergänzt um die neue Ziffer 5): Urnenrasendoppelgrabstätten sind Aschegrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Bei einer Urnenrasendoppelgrabstätte werden zwei in der Reihe nebeneinander gelegene Grabstätten für 25 Jahre gekauft. Zum Zeitpunkt der Belegung der zweiten Grabstätte ist das Nutzungsrecht entsprechend der einzuhaltenden Ruhefrist von 25 Jahren zu verlängern.

§ 15 Ziffer 5 (alt) wird Ziffer 6 (neu).

Artikel 3

§ 16 a Satz 3 lautet zukünftig: Die Steinplatten bei Rasenreihengräbern müssen eine Plattengröße von 0,50 m x 0,50 m, die Steinplatten bei Urnenrasenreihengräbern eine Plattengröße von 0,40 m x 0,40 m haben.

§ 16 a Satz 4 wird neu eingefügt:

Bei Doppelgrabstätten ist auf jede einzelne Grabstätte eine Steinplatte gem. Satz 3 zu legen.

Artikel 4

§ 24 Nr. 2 Satz wird wie folgt geändert: Stehende Grabzeichen bis 1,60 m Höhe erhalten ein Fundament in Form eines sogenannten mindestens 1,10 m langen Überlegers, der 0,25 m breit und 0,20 m hoch ist.

Artikel 5

Die 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg in Kraft.

Bad Eilsen, 18.10.2012

Der Samtgemeindebürgermeister
Schönemann

Gebührenordnung für den Friedhof der Samtgemeinde Eilsen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 Nds. GVbl. S. 422) und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Eilsen in seiner Sitzung am 11.10.2012 folgende Gebührenordnung für den Friedhof der Samtgemeinde Eilsen beschlossen:

§ 1

Für die Bereitstellung der Grabstätte, die Durchführung der Bestattung und die Benutzung der Friedhofskapelle werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtig sind diejenigen, die die Durchführung der Bestattung oder die Benutzung der Friedhofseinrichtungen bei der Friedhofsverwaltung beantragen oder die kraft Gesetzes zur Übernahme der Kosten verpflichtet sind.

§ 3

Die Gebührenpflicht tritt mit der Bereitstellung der Grabstätte oder der Friedhofseinrichtungen ein. Die Gebühren sind umgehend nach Zustellung der Rechnung an die Samtgemeindeverwaltung zu überweisen.

§ 4

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5

I. Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten

1. Reihengrabstätten:

a) für Personen ab 5 Jahre, Nd. 25 Jahre	400,- €
b) für Personen unter 5 Jahren, Nd. 20 Jahre	150,- €
c) für ein Rasenreihengrab	1500,- €
d) für ein Rasendoppelgrab	3000,- €

2. Wahlgrabstätten (Nd. 30 Jahre):

a) für 1 Wahlgrabstätte	900,- €
b) für 2 Wahlgrabstätten	1.800,- €
c) für die 3. Wahlgrabstätte u. jede weitere	900,- €

3. Urnenreihengrabstätten:

a) für Personen ab 5 Jahre, Nd. 25 Jahre	200,- €
b) für Personen unter 5 Jahren, Nd. 20 Jahre	160,- €
c) für ein Urnenrasenreihengrab	800,- €
d) für ein Urnenrasendoppelgrab	1600,- €

4. Urnenwahlgrabstätten:

a) Wahlgrabstätten für 1 Urne	350,- €
b) Wahlgrabstätten für 2 Urnen	700,- €
c) für die 3. und jede weitere Urnengrabstätte	350,- €
d) für eine Urnenbeisetzung auf eine bereits durch Erdbestattung belegte Wahlgrabstätte	200,- €

5. Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

a) für Erdbestattung je Grabstelle pro angef. Jahr	45,- €
b) für Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle pro angef. Jahr	25,- €

6. Verlängerung des Nutzungsrechts an Rasendoppelgrabstätten

a) für Rasendoppelgrabstätten pro angef. Jahr	100,- €
b) für Urnenrasendoppelgrabstätten pro angef. Jahr	60,- €

II. Bestattungsgebühren

1. Auswerfen und Schließen des Grabes, läuten, Transport der Kränze aus der Aussegnungshalle zur Grabstelle

a) für Verstorbene ab 5 Jahre	340,- €
b) für Verstorbene unter 5 Jahren	180,- €
c) für Urnen	130,- €
d) Beisetzung von Totgeburten	65,- €

2. Umbetten:

- | | |
|------------------------------------|-----------|
| a) von Verstorbenen ab 5 Jahre | 1.100,- € |
| b) von Verstorbenen unter 5 Jahren | 670,- € |
| c) von Urnen | 280,- € |
| d) von Ausgrabungen allein | 800,- € |

III. Gebühren für die Benutzung der Einrichtung der Friedhofskapelle

- | | |
|--|---------|
| 1.) Benutzung der Aussegnungshalle zur Trauerfeier | 210,- € |
| 2.) Benutzung des Aufbewahrungsraumes oder der Aussegnungshalle zur Aufbewahrung von Toten bis zur Beisetzung oder Überführung | 100,- € |
| 3.) Benutzung der Kühlanlage, je angefang. Tag | 15,- € |

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|---------|
| 1.) Verwaltungsgebühren, Pauschale je Beerdigung | 140,- € |
| Verwaltungsgebühren, Pauschale bei Zweitbelegung | 90,- € |
| 2.) Aufstellen und Genehmigung von Grabmalen | 40,- € |

§ 6

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die bisherige Gebührenordnung außer Kraft.

Bad Eilsen, 18.10.2012

Der Samtgemeindebürgermeister
Schönemann

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ahnsen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), hat der Rat der Gemeinde Ahnsen in seiner Sitzung am 19.09.2012 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ahnsen beschlossen:

Artikel 1

§ 6 (Bekanntmachungen) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden veröffentlicht im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Schaumburg.“

Artikel 2

Es wird folgender § 8 (Einwohnerversammlungen) eingefügt:

„§ 8 Einwohnerversammlungen

(1) Bei Bedarf unterrichtet die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde Ahnsen oder für Teile des Gemeindegebietes.

(2) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 6 Abs. 2 und 3 dieser Satzung ortsüblich bekannt zu machen.“

Artikel 3

§ 8 (Inkrafttreten) wird § 9.

Artikel 4

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ahnsen, den 19.09.2012

Der Bürgermeister
Hartmann

Der Gemeindedirektor
Schönemann

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz der Gemeinde Ahnsen vom 23.11.2011

Aufgrund der §§ 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), hat der Rat der Gemeinde Ahnsen in seiner Sitzung am 19.09.2012 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz der Gemeinde Ahnsen beschlossen:

Artikel 1

§ 1 (Entschädigung der Ratsmitglieder) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ratsmitglieder erhalten zum Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 3 für die Teilnahme an Rats,- Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von 20,- € je Sitzung“

Artikel 2

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Für den Ersatz der Aufwendungen für Kinderbetreuung und des Verdienstausfalles wird höchstens ein Betrag von 10,- € je Stunde gezahlt.“

Artikel 3

§ 5 (Reisekosten) erhält folgende Fassung:

(1) Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen erhalten die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, die Ratsmitglieder und die ehrenamtlich tätigen Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.

(2) Neben den Reisekosten werden Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen nicht gezahlt.

Artikel 4

Es wird folgender neuer § 6 eingefügt:

„§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 13.10.1992, zuletzt geändert am 04.05.2009, außer Kraft“

Artikel 5

Diese 1. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz der Gemeinde Ahnsen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ahnsen, den 19.09.2012

Der Bürgermeister
Hartmann

Der Gemeindedirektor
Schönemann

**Bekanntmachung der Gemeinde Lindhorst
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Paschenfeld“
einschl. 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes**

Der Rat der Gemeinde Lindhorst hat in seiner Sitzung am 18.06.2012 gemäß § 10 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Paschenfeld“, einschl. 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes, nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB, als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Planes umfasst eine Fläche von rd. 1,33 ha und wird wie folgt räumlich begrenzt:

Im Norden:
Durch die nördliche Grenze des Flurstücks 32/16,

im Osten:
Durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 32/16 und 32/39 (Industriestraße),

im Süden:
Das Flurstück 32/39 (Industriestraße) vertikal querend auf den südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 32/57 laufend, von dort durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 32/57 und 32/48, das Flurstück 22/38 (Gewerbestraße) in Verlängerung der vorher genannten südlichen Flurstücksgrenze querend,

im Westen:
Durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 22/38 und 32/59.

Alle Grundstücke liegen in der Gemarkung Lindhorst, Flur 3.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet dargestellt.

(Karte ist im Anschluss an Seite 155 als Anlage 1 beige-fügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Paschenfeld“, einschl. 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes, in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen: Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Es kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Paschenfeld“, einschl. 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes, nebst Begründung liegt ab sofort bei der Gemeinde Lindhorst, Bahnhofstraße 55 a, 31698 Lindhorst, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Lindhorst, den 19.10.2012

Gemeinde Lindhorst

Der Gemeindedirektor
Jens Schwedhelm

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen der Samtgemeinde Sachsenhagen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in seiner Sitzung am 27.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen der Samtgemeinde Sachsenhagen vom 22.11.1990 (Abl. RBHan Nr. 27/1990 vom 12.12.1990) in der Fassung vom 03.09.2009 (Abl. Landkreis Schaumburg Nr. 11/2009 vom 30.10.2009) wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 2

Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt ab dem 01.11.2012 für jeden vollen Kubikmeter Frischwasser 2,83 €.

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Sachsenhagen, den 27.09.2012

Samtgemeinde Sachsenhagen

Wedemeier
Samtgemeindebürgermeister

1. Änderung der Satzung über die Benutzung und die Benutzungsgebühren der Kindergärten des Flecken Hagenburg

Aufgrund der § 10 und 58 des NKomVG sowie der § 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der zzt. geltenden Fassung hat der Rat des Flecken Hagenburg in seiner Sitzung am 25.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Flecken Hagenburg über die Benutzung und die Benutzungsgebühren der Kindergärten des Flecken Hagenburg vom 05.05.2009 wird wie folgt geändert:

a) § 2 erhält folgende Fassung:

Die Kindergärten werden an Werktagen von Montag bis Freitag betrieben. Die Kindergärten werden während der Sommerferien für mindestens 3 Wochen (Betriebsferien) und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Die tägliche Betreuungszeit der Vormittagsgruppen ist von 08.00 – 12.00 Uhr, der integrativen Gruppen von 07.30 – 12.30 Uhr, der Ganztagsgruppen von 08.00 – 17.00 Uhr und der Nachmittagsgruppen von 13.00 – 17.00 Uhr.

Bedarfsgerecht werden außerdem Sonderdienste in Form von 30 oder 60 minütigen Früh- und Spätdiensten angeboten.

b) § 6 Ziff. 1 wird wie folgt geändert:

Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt:

- a) In einer Vormittagsgruppe 100,-- €
- b) In einer integrativen Gruppe 120,-- €
- c) In einer Nachmittagsgruppe 100,-- €

- d) In einer Ganztagsgruppe bei einer Betreuungszeit von
7 Stunden täglich 175,-- €
8 Stunden täglich 200,-- €
9 Stunden täglich 225,-- €
- e) Für die Inanspruchnahme von Sonderdiensten von jeweils 30 Minuten täglich 12,50 €
- f) Für die Betreuung von Krippenkindern (Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres) in altersübergreifenden Gruppen erhöht sich die Gebühr je täglicher Betreuungsstunde um 5,-- € monatlich bis einschließlich des Monats in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird.
- g) Für die grundsätzlich monatlich in Anspruch zu nehmenden Sonderdienste ist zusätzlich eine Fünferkarte für Sonderöffnungszeiten im Wert von 10,-- € mit fünf Abschnitten für jeweils 30 Minuten erhältlich. Die Abschnitte (Coupons) können einzeln oder zusammenhängend für die bei der Einrichtungsleitung vorzunehmende Buchung der Betreuungszeit verwendet werden. Die Inanspruchnahme der Sonderdienste mittels Coupons ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten möglich.

Artikel II Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.08.2012 in Kraft.

Hagenburg, den 26.06.2012

Wedemeier
Gemeindedirektor

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzungsgebühren des Kindergartens in der Gemeinde Wölpinghausen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des NKomVG sowie der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wölpinghausen in seiner Sitzung am 09. Oktober 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Wölpinghausen über die Benutzungsgebühren des Kindergartens in der Gemeinde Wölpinghausen vom 01.10.2004 wird wie folgt geändert:

- a) § 5 Ziffer 3 wird aufgehoben

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2012 in Kraft.

Wölpinghausen, den 09.10.2012

Wedemeier
Gemeindedirektor

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wiedensahl in 31719 Wiedensahl.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wiedensahl am 18.09.2012 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem

Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
§ 2 Friedhofsverwaltung
§ 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof
§ 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
§ 9 Ruhezeiten
§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
§ 12 Reihengrabstätten
§ 13 Wahlgrabstätten
§ 14 Rasenwahlgrabstätten
§ 15 Urnenrasenwahlgrabstätten
§ 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
§ 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
§ 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 20 Allgemeines
§ 21 Grabpflege, Grabschmuck
§ 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichten und Ändern von Grabmalen
§ 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte
§ 25 Entfernung
§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 27 Leichenhalle
§ 28 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 29 Haftung
§ 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 31 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wiedensahl in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 101/1 und 109/3 Flur 6 Gemarkung Wiedensahl in Größe von insgesamt 0.54.99 ha.

Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Wiedensahl.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wiedensahl/ Gemeinde Wiedensahl hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, Zulassung von Dienstleistern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/ Inlinern/ Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringern - zu befahren,
- b) der Verkauf von Waren aller Art sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video - und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

(1) Die Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- | | |
|------------------------------|--------|
| a) Reihengrabstätten | (§ 12) |
| b) Wahlgrabstätten | (§ 13) |
| c) Rasenwahlgrabstätten | (§ 14) |
| d) Urnenrasenwahlgrabstätten | (§ 15) |

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- | | | |
|-----------------------------------|---------------|----------------|
| a) für Säрге | | |
| von Kindern: | Länge: 1,20 m | Breite: 0,65 m |
| von Erwachsenen: | Länge: 2,40 m | Breite: 1,20 m |
| b) für Rasenwahlgrabstätten: | | |
| | Länge: 2,00 m | Breite: 1,00 m |
| c) für Urnenrasenwahlgrabstätten: | | |
| | Länge: 1,00 m | Breite: 0,80 m |

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer

der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 10 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

1. Ehegatte
2. Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
3. Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten
4. Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. Eltern,
6. Geschwister,
7. Stiefgeschwister,
8. die nicht unter die Nr. 1-7 fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrages der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nr. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14 Rasenwahlgrabstätten

(1) Rasenwahlgrabstätten werden mit einer oder höchstens zwei Grabstellen zur Beisetzung von Särgen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Wird das Nutzungsrecht an zwei Grabstellen erworben, ist bei der Beisetzung des Letztbestatteten das Nutzungsrecht an beiden Grabstellen auf 30 Jahre zu verlängern. Eine darüber hinausgehende Verlängerung ist nicht möglich.

Eine Verlängerung einer einzelnen Rasenwahlgrabstätte ist nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren nicht möglich. Zusätzliche Beisetzungen von Urnen sind nicht gestattet.

(2) Grabfelder für Rasenwahlgrabstätten werden vom Kirchenvorstand festgelegt. Für diese Grabfelder gelten besondere Gestaltungsvorschriften (s. § 19 (5)).

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Rasenwahlgrabstätten.

§ 15 Urnenrasenwahlgrabstätten

(1) Urnenrasenwahlgrabstätten werden mit einer oder höchstens zwei Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Wird das Nutzungsrecht an zwei Grabstellen erworben, ist bei der Beisetzung des Letztbestatteten das Nutzungsrecht an beiden Grabstellen auf 30 Jahre zu verlängern. Eine darüber hinausgehende Verlängerung ist nicht möglich.

Eine Verlängerung eines einzelnen Urnenrasenwahlgrabes ist nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren nicht möglich. Auf einer Grabstelle darf jeweils nur eine Urne beigelegt werden.

(2) Grabfelder für Urnenrasenwahlgrabstätten werden vom Kirchenvorstand festgelegt. Für diese Grabfelder gelten besondere Gestaltungsvorschriften (s. § 19 (5)).

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenrasenwahlgrabstätten.

§ 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 17 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 18 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.

§ 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Diese dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend.

Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlagen von Grabmalen,) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(5) Für Grabfelder die für Rasenwahlgrabstätten und für Urnenrasenwahlgrabstätten ausgewiesen sind, sind im gesamten Gräberfeld grundsätzlich einheitlich pro Grabstelle bruchssichere und frostsichere Grabplatten in der Größe 40 cm (Höhe) x 50 cm (Breite=Schriftrichtung) mit einer Stärke von 10 cm vorgeschrieben, auf der mindestens der Name, Vorname sowie Geburts- und Sterbejahr des/der Verstorbenen einzugravieren oder aus dem Stein herauszuarbeiten sind. Eine aufgesetzte Schrift ist nicht zulässig. Die Grabplatten müssen oberflächenbündig in die Rasenfläche eingelassen werden.

Die Position der Grabplatten auf den Grabstätten legt der Kirchenvorstand fest. Die Verlegung nur einer Grabplatte auf einer Grabstätte mit zwei Grabstellen ist nicht möglich.

Material aus Stein und Schriftart sind in Absprache mit dem Kirchenvorstand aus vorgegebenen drei Mustern zu wählen:

- Chinesischer Tarn
- Orion bläulich
- Himalaya

Alle Maßnahmen hierzu sind innerhalb der auch für alle übrigen Grabstätten geltenden Fristen von den Nutzungsberechtigten zu veranlassen und die Kosten dafür zu tragen.

Auf die Rasenfläche dürfen, außer anlässlich der Beisetzung, keine Kränze, Gestecke, Blumengebinde, Blumenschalen etc. gestellt oder gelegt werden. Die Rasenpflege, bei Erdbestattungen die erforderlich werdenden Grabauffüllungen und Neuansaaten und das Entfernen der Grabplatte nach Ablauf der Ruhezeit werden von der Kirchengemeinde übernommen.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Eine vollständige Abdeckung von Gräbern mit Steinplatten sowie die Aufbringung von Kies und Steinsplitt oder sonstigen anorganischen Materialien ist nicht zulässig.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21 Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen bzw. entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23 Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalanlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung,

dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab. So sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung und dem technischen Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK). Die TA-Grabmal gilt für die Planung, Erstellung/Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA-Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens 6 Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Abs. 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen, und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Abs. 4.

§ 24 Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Neubauten von Mausoleen und gemauerten Grüften sind nicht zulässig.

§ 25 Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit hat der Nutzungsberechtigte Grabmale, sonstige Anlagen und Fundamente sowie Anpflanzungen vollständig zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen von Reihengräbern oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab nach, kann die Kirchengemeinde die Abräumung auf Kosten des bisherigen Berechtigten vornehmen und veranlassen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Kirchengemeinde nicht zu leisten. Sie Kirchengemeinde ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Verpflichtungen aus der vorstehenden Bestimmung erstrecken sich auch auf bei Inkrafttreten dieses Absatzes bereits vorhandene Grabmale und sonstige Anlagen.

§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27 Leichenhalle

Die Leichenhalle ist in kommunaler Trägerschaft. Die Benutzung richtet sich nach den Bestimmungen der Samtgemeinde Niederrwöhren.

§ 28 Benutzung der Friedhofskapelle

Für die Trauerfeier steht die kommunale Friedhofskapelle zur Verfügung. Die Benutzung richtet sich nach den Bestimmungen der Samtgemeinde Niederrwöhren.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 31 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 26.01.1988 außer Kraft:

Wiedensahl, den 18.09.2012

Der Kirchenvorstand

Heidemarie Peeck
Vorsitzender

S. Link-Köhler
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand

8.Okt. 2012

Furche
Kirchenverwaltungsoberrätin

Ev.-luth. Kirchenamt
in Wunstorf
Stiftsstraße 5
31515 Wunstorf
Tel. 05031 / 778-0
als Bevollmächtigte

Kirchenverwaltungsoberrätin

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Wiedensahl für den Friedhof in 31719 Wiedensahl

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Wiedensahl hat der Kirchenvorstand am 18.09.2012 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 26.01.1988 beschlossen:

§ 6 **Gebührentarif** erhält folgende neue Fassung:

- I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**
- 1. Reihengrabstätte:**
- | | |
|---|-----------------|
| a) für Personen über 5 Jahre – für 30 Jahre: | 247,79 € |
| b) für Personen bis zu 5 Jahren – für 20 Jahre: | 62,77 € |
- 2. Wahlgrabstätte:**
- | | |
|---|-----------------|
| a) für 30 Jahre -je Grabstelle-: | 330,30 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung- je Grabstelle-: | 11,01 € |
- 3. Rasenwahlgrabstätte:**
- | | |
|---|-----------------|
| a) für 30 Jahre-je Grabstelle-: | 753,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung –je Grabstelle-: | 25,10 € |
- 4. Urnenrasenwahlgrabstätte:**
- | | |
|---|-----------------|
| a) für 30 Jahre -je Grabstelle-: | 382,50 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung- je Grabstelle-: | 12,75 € |
- II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle: 200,00 €**

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Fassung § 6 außer Kraft.

Wiedensahl, den 18.09.2012

Der Kirchenvorstand

Heidemarie Peeck
Vorsitzender

S. Link-Köhler
Kirchenvorsteher

Die vorstehende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand

8.Okt. 2012

Furche
Kirchenverwaltungsoberrätin

Ev.-luth. Kirchenamt
in Wunstorf
Stiftsstraße 5
31515 Wunstorf
Tel. 05031 / 778-0
als Bevollmächtigte

Kirchenverwaltungsoberrätin

D Sonstige Mitteilungen

Redaktionelle Korrektur der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Nienstädt

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 6/2012 vom 29.06.2012 auf Seite 104 und 105 veröffentlichte Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Nienstädt

- enthält eine falsche Rechtsgrundlage. Statt § 55 Kommunalverfassungsgesetz muss es § 58 Kommunalverfassungsgesetz heißen.

- ist im Wortlaut des § 1 Absatz 1 fehlerhaft. § 1 Absatz 1 lautet richtig:

„Die Gemeinde Nienstädt unterhält Kindertagesstätten (Krippen, Kindergärten, Horte) in den Gebäuden der ehemaligen Schulen im Ortsteil Liekwegen, Schulstr. 29 und Sülbeck, Sülbecker Str. 8 und in der Grundschule Nienstädt, Bahnhofstr. 1 als öffentliche Einrichtungen. Die Kindertagesstätten werden nach dem Niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) betrieben.“

- ist in der Begrifflichkeit „Kindergarten“ in § 2 Absatz 4, § 3 Nr. 4, § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1, 2, 10 und 11 sowie § 6 fehlerhaft. Der Begriff „Kindergarten“ ist hier durch den Begriff „Kindertagesstätte“ zu ersetzen.

Die fehlerhafte Veröffentlichung wird hiermit redaktionell berichtigt.

Nienstädt, 02.10.2012

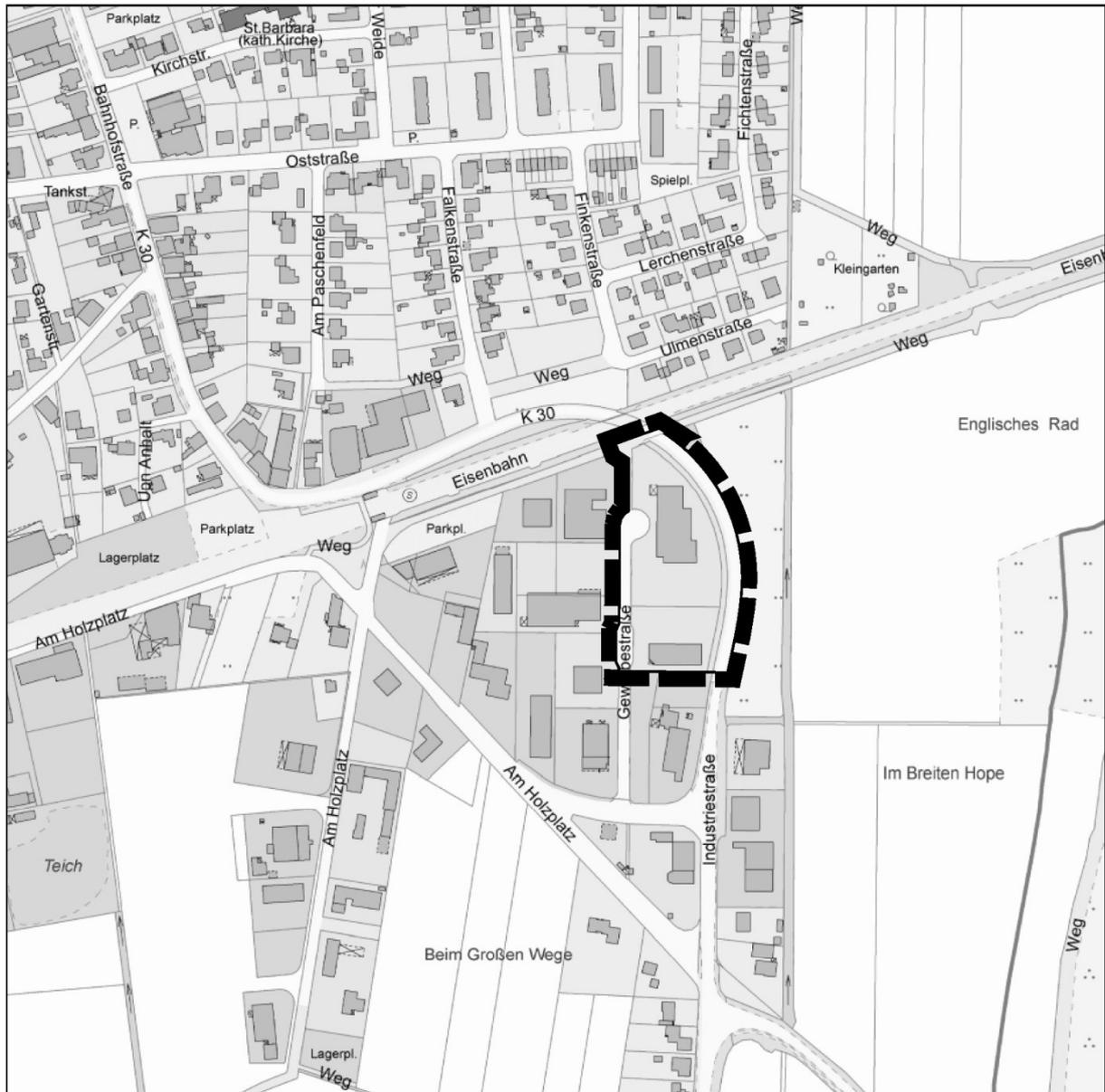
Gemeinde Nienstädt

G. Widdel
Bürgermeister

Wiechmann
Gemeindedirektorin

Anlage 1:

Bekanntmachung der Gemeinde Lindhorst; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Paschenfeld“ einschl. 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes
(Amtsblatt Seite 148)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2011 LGLN, RD Hameln, Katasteramt Rinteln